

Andre Steiniger

Von: Ehrhardt, Gaby [gaby.ehrhardt@bezreg-koeln.nrw.de]
Gesendet: Donnerstag, 16. Juli 2009 08:26
An: Baum-Teschner; Bonn, Herr Weller; Frank Stassen; Grob Daniel (E-Mail); Jochen Ciosz; Kommunalaufsicht@rbk-online.de; Kuhlmann Christiane (E-Mail); Leverkusen, Herr Meyer; Mario Moll (E-Mail); Oberbergischer Kreis Wahlen (E-Mail); Philipp Schneider; Riese Michael (E-Mail); Wahlen Kreis Aachen; Rütten Gerd (E-Mail); Schneider; Wahlen Bonn; Wahlen, Frau Knorr; Wahlen, Frau Schmiedel; Wahlen, Frau Schorre (OBK); Wahlen, Herr Dahm
Betreff: WG: Kommunalwahlen; geheime Abstimmungen im Wahlausschuss
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Information der Landeswahlleiterin zu den Kommunalwahlen 2009 leite ich weiter mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Zusatz für die Landräte - als untere staatliche Verwaltungsbehörde -:

Ich bitte um Weiterleitung an die kreisangehörigen Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen
 Gaby Ehrhardt

—
 Bezirksregierung Köln
 Dezernat 31.1 - Kommunalaufsicht
 50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln
 Telefon: +49 (0) 221 147 - 2190
 Telefax: +49 (0) 221 147 - 3507 oder -3185
<mailto:gaby.ehrhardt@bezreg-koeln.nrw.de>
 Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Von: Referat12 [mailto:Referat12@im.nrw.de]
Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2009 18:48
An: Bezirksregierung Düsseldorf Wahlen; Bezirksregierung Köln Wahldezernat; BR Arnsberg Wahlen; BR Detmold Dez. 31; BR MS Dez. 31; Hensiek, Andrea; ilona.wegener@brdt.nrw.de; martina.lohmeier@bezreg-arnsberg.nrw.de; Mause, Michaela; Steireif, Frank
Betreff: Kommunalwahlen; geheime Abstimmungen im Wahlausschuss
Wichtigkeit: Hoch

Ich habe eine Anfrage erhalten, ob nach Kommunalwahlrecht eine geheime Abstimmung im Wahlausschuss zulässig ist und wie ggf. zu verfahren ist, wenn dabei die Stimme des Vorsitzenden wegen Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Hierzu teile ich Folgendes mit:

Aus der Vorgabe der Öffentlichkeit der Sitzung des Wahlausschusses (§ 2 Abs. 3 Satz 2 KWahIG) folgt nichts Zwingendes dazu, auf welche Art und Weise der Wahlausschuss abstimmen muss. Die Abstimmung muss grundsätzlich nur als solche in öffentlicher Sitzung und nicht in Klausur stattfinden.

§ 28 Abs. 5 KWahIO spricht von der "Beschlussfassung", enthält aber ebenfalls keine

Vorgaben über den Abstimmungsmodus. Auch aus Anlage 16 KWahlO (Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses) ergibt sich dazu nichts (vgl. besonders Ziffer VII).

Nach § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG finden auf den Wahlausschuss im Übrigen die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts Anwendung. Entsprechend anwendbar über § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ist somit auch § 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Wahlausschusses ist somit geheim abzustimmen. Hat der Ausschuss nur 5 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, dürfte der Antrag nur eines Mitglieds nicht zur geheimen Abstimmung verpflichten, denn das Gesetz geht mit der Festlegung des Antragsquorums davon aus, dass jedenfalls mehrere Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen. Man wird daher fordern müssen, dass mindestens 2 Mitglieder den Antrag stellen. Ab einer Zahl von 7 bis 9 Mitgliedern nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG sind schon rechnerisch 2 Mitglieder als Antragsteller erforderlich, bei der Maximalzahl von 11 Mitgliedern drei ($11 : 5 = 2,2$, also mehr als 2). "Geheime Abstimmung" gilt gleichermaßen wie für die anderen Mitglieder des Wahlausschusses auch für den Vorsitzenden des Ausschusses.

Das Abstimmungsgeheimnis darf in Fällen des § 2 Abs.3 Satz 4 KWahlG, wonach bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, nicht durchbrochen werden. In diesen Fällen kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, um die Mitglieder des Wahlausschusses intern - ohne Anwesenheit der Öffentlichkeit, ggf. außerhalb des Sitzungsraumes - über den Sachverhalt der Stimmengleichheit und die Rechtsfolge, dass seine Stimme den Ausschlag gibt, zu unterrichten. Würde er in öffentlicher Sitzung verkünden, dass die Mehrheit nur mit seiner den Ausschlag gebenden Stimme zustande gekommen ist, so würde das Abstimmungsgeheimnis nicht gewahrt; von einer insgesamt geheimen Abstimmung kann dann nicht die Rede sein. Die Bekanntgabe des gefassten Beschlusses hat wieder in öffentlicher Sitzung zu erfolgen (§ 28 Abs. 5 KWahlO). Die Sitzung selbst war dann zweifellos öffentlich; lediglich die Information und Beratung über das Zustandekommen der Mehrheit bei Stimmengleichheit erfolgte nicht-öffentlich im Kreis der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses. Wollte man auf eine Unterbrechung der Sitzung zur internen Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses und des Ausschlaggebens der Stimme des Vorsitzenden verzichten, bliebe nur der Weg, dass der Vorsitzende ohne Nachvollziehbarkeit durch alle oder mehrere anwesende andere Mitglieder des Wahlausschusses verkündet, der Beschluss sei mit der nach dem Gesetz erforderlichen Mehrheit zustande gekommen. Das kann aber die abstimmungsdemokratische Transparenz beeinträchtigen.

Als unabhängiges Wahlorgan entscheidet der Wahlausschuss selbst, wie er im Rahmen der Rechtsvorschriften verfährt. Die vorstehend geäußerte Rechtsauffassung ist für ihn nicht verbindlich; er kann sich ihr aber anschließen. Das Verhalten des Wahlausschusses ist bei einem diesbezüglichen Wahleinspruch nur in einem Wahlprüfungsverfahren nach der Wahl gemäß den §§ 39 ff. KWahlG überprüfbar.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Kommunen Ihres Bezirks.

**Im Auftrag
Ulrike Masannek**